

# Stadt Mahlberg

Ortenaukreis

## Rechtsverordnung der Stadt Mahlberg über weitere Verkaufssonntage nach § 8 Ladenöffnungsgesetz

=====

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Mahlberg am 22.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Verkaufsoffener Sonntag**

Aus Anlass des Stadtfestes und des damit verbundenen Marktes dürfen in der Stadt Mahlberg, Gemarkung Mahlberg, die Verkaufsstellen am Stadtfestsonntag (1. Sonntag im Oktober) in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, geöffnet sein.

### **§ 2 Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

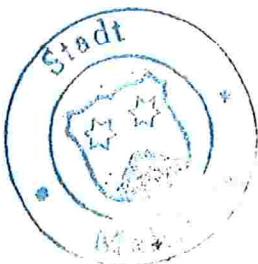
### **§ 3 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mahlberg, den 23.12.2008



  
Benz, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Öffentlich bekanntgemacht durch:  
Barweis im Mitteilungsblatt vom 05.01.05  
Anschlag am Rathaus Mahlberg  
vom ..... bis .....  
Anschlag Ortsverwaltung Orschweier  
vom 05.01.05 bis 20.01.05  
Mahlberg, den 28.01.05 J. Beck